

Der Vorstand erstattet gemäß § 175 Abs. 2 Satz 1 AktG nachfolgenden erläuternden Bericht zu den im Lagebericht für die Heidelberger Beteiligungsholding AG nach § 289 Abs. 4 HGB gemachten Angaben:

Der Lagerbericht der Heidelberger Beteiligungsholding AG zum 31. Dezember 2007 enthält übernahmerechtliche Angaben gemäß § 289 Abs. 4 HGB. Der Vorstand erstattet hierzu gemäß § 175 Abs. 2 AktG diesen erläuternden Bericht und wird diesen Bericht auch gemäß § 120 Abs. 3 AktG der Hauptversammlung vorlegen.

Im Lagebericht der Heidelberger Beteiligungen AG sind Angaben über

- die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals (§ 289 Abs. 4 Nr. 1 HGB);
- direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 vom Hundert der Stimmrechte übersteigen (§ 289 Abs. 4 Nr. 3 HGB);
- die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung (§ 289 Abs. 4 Nr. 6 HGB);
- die Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen (§ 289 Abs. 4 Nr. 7 HGB)

enthalten.

Angaben über die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Der Lagebericht enthält Angaben über die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals der Heidelberger Beteiligungsholding und die Einteilung der Aktien. Das gezeichnete Kapital der Heidelberger Beteiligungsholding AG zum 31. Dezember 2007 ist im Lagebericht mit 8.591.568 Euro angegeben. Das gezeichnete Kapital ist in 8.591.568 auf den Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien ohne Nennwert) eingeteilt, wobei jede Stückaktie in der Hauptversammlung eine Stimme gewährt. Verschiedenen Aktiengattungen existieren bei der Heidelberger Beteiligungsholding AG nicht.

Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschreiten

Im Lagebericht sind Angaben zu direkten oder indirekten Beteiligungen am Kapital der der Heidelberger Beteiligungsholding AG aufgeführt, die 10% der Stimmrechte an der Heidelberger Beteiligungsholding AG überschreiten. Im Einzelnen halten, soweit der Gesellschaft dies bekannt ist, die ABC Beteiligungen AG, Heidelberg, die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Heidelberg, die Axxion S.A., Luxemburg, die VV Beteiligungen AG, Heidelberg, die DELPHI Unternehmensberatung GmbH, Heidelberg und Herr Wilhelm Konrad Thomas Zours direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital der Heidelberger Beteiligungsholding AG, die einen Anteil von mehr als 10% der Stimmrechte überschreiten.

Die ABC Beteiligungen AG, Heidelberg, hat uns am 14. Dezember 2008 gemäß § 21 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Heidelberger Beteiligungsholding AG am 13. Dezember 2007 die Stimmrechtsschwellen von 3%, 5%, 10%, 15%, 20%, 25%, 30% und 50% überschritten und 73,8522% (6.345.062 Stimmrechte) betragen hat. Von den vorgenannten Stimmrechten wird der ABC Beteiligungen AG ein Stimmrechtsanteil in Höhe von 4,6722% (4.014.19 Stimmrechte) aus von der Heidelberger Beteiligungsholding AG gehaltenen eigenen Aktien gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zugerechnet. Die Heidelberger Beteiligungsholding AG ist ein von der ABC Beteiligungen AG kontrolliertes Unternehmen, dessen Stimmrechtsanteil an der Heidelberger Beteiligungsholding AG 3% oder mehr beträgt.

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Heidelberg, hat uns mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil am 19. April 2006 insgesamt 69,4702% betragen habe. Hiervon seien ihr 1,4770% der Stimmrechte (Stimmrechte aus den von der Heidelberger Beteiligungsholding Aktiengesellschaft am 19. April 2006 gehaltenen eigenen Aktien) nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WpHG i. V. m. § 22 Abs. 1 S. 3 WpHG und 5,2652% der Stimmrechte nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpHG zuzurechnen.

Die Axxion S.A., Luxemburg, hat uns mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft am 9. Mai 2006 die Schwelle von 10% überschritten und 11,0496% betragen habe.

Die VV Beteiligungen AG, Heidelberg, die DELPHI Unternehmensberatung GmbH und Herr Wilhelm Thomas Konrad Zours, Heidelberg, haben der Heidelberger Beteiligungsholding AG jeweils mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an der Gesellschaft, nachdem er am 1. April 2002 jeweils 86,30% betragen habe, die den Vorgenannten jeweils nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WpHG zuzurechnen gewesen seien, am 19. April 2006 die Schwelle von 75% unterschritten und jeweils 69,4702% betragen habe. Hiervon würden den Vorgenannten jeweils 64,2050% der Stimmrechte nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WpHG (1,4770% hiervon entfielen auf eigene Aktien der Gesellschaft) und 5,2652% der Stimmrechte jeweils nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpHG i.V. m. § 22 Abs. 1 S. 2 und 3 WpHG zugerechnet.

Gesetzliche Vorschriften und Satzungsbestimmungen über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und über die Änderung der Satzung

Der Vorstand macht im Lagebericht die folgenden Angaben zu den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung der Heidelberger Beteiligungsholding AG über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und über die Änderung der Satzung.

Der Vorstand der Heidelberger Beteiligungsholding AG besteht gem. § 5 der Satzung aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat. Werden mehrere Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt, kann der Aufsichtsrat gemäß § 84 Abs. 2 AktG ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands ernennen. Mitglieder des Vorstands können für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, wenn nicht die Satzung den Erlass der Geschäftsordnung dem Aufsichtsrat übertragen hat oder der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt. Eine Geschäftsordnung für den Vorstand existierte im Geschäftsjahr 2007 nicht

Jede Satzungsänderung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Gemäß § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG kann die Satzung eine andere Kapitalmehrheit, für eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit bestimmen. Nach der Satzung der Heidelberger Beteiligungsholding AG fasst die Hauptversammlung, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und – sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt – mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe und zum Rückkauf von Aktien

Im Lagebericht sind weiter die Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe und zum Rückkauf von Aktien beschrieben.

Rückkauf von Aktien

Die ordentliche Hauptversammlung vom 31. August 2006 hatte den Vorstand ermächtigt, befristet bis zum 28. Februar 2008 eigene Aktien zurückzukaufen. Unter Aufhebung der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 31. August 2006, soweit der Vorstand ermächtigt wurde, Aktien zu erwerben, hat die Hauptversammlung am 8. August 2007 den Vorstand ermächtigt, bis zum 7. Februar 2009 eigene Aktien der Gesellschaft zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien bis zu einem Anteil am Grundkapital von zehn vom Hundert zu kaufen und zu verkaufen. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (1) über die Börse oder (2) mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. (1) Erfolgt der Erwerb über die Börse darf der Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Heidelberger Beteiligungsholding AG an der Frankfurter Wertpapierbörse an den drei Börsentagen vor Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb eigener Aktien um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten. (2) Erfolgt der Erwerb über ein an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichtetes öffentliches Erwerbsangebot darf die für den Erwerb eigener Aktien je Aktie der Heidelberger Beteiligungsholding AG angebotene Gegenleistung den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie an

der Frankfurter Wertpapierbörse an den drei Börsentagen, die der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots vorangehen, nicht um mehr als 20% über- oder unterschreiten. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind nur dann und nur soweit zu beachten, wie dieses Gesetz auf solche Erwerbe durch die Gesellschaft anwendbar ist. Ergeben sich im Fall (2) nach der Veröffentlichung des an alle Aktionäre gerichteten Angebots nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Werts, so kann das Angebot angepasst werden; dann ist der entsprechende Kurs des letzten Börsenhandelstags vor der Veröffentlichung der Anpassung maßgeblich. Das Angebot kann weitere Bedingungen und die Möglichkeit zur Präzisierung des Kaufpreises oder der Kaufpreisspanne während der Angebotsfrist vorsehen. Wenn das Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots – bei gleichen Bedingungen – überzeichnet wird, muss die Annahme im Verhältnis der angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die erworbenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien, die aufgrund von Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder aufgrund eines bedingten Kapitals nach §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, die Grenze von 10% des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen. Der Vorstand wurde von der Hauptversammlung am 8. August 2007 weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch ein an alle Aktionäre gerichtetes Angebot vorzunehmen ohne allen Aktionären die Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligung anzubieten, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, die erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung einzuziehen. In diesem Fall ist der Aufsichtsrat ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend des Umfangs der Kapitalherabsetzung zu ändern. Die Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien, zu ihrer Einziehung und ihrer Wiederveräußerung können jeweils ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals, ausgeübt werden. Die Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien und zu ihrer Wiederveräußerung können darüber hinaus nach Wahl des Vorstands auch durch ein abhängiges oder ein im Mehrheitsbesitz der Heidelberger Beteiligungsholding AG stehendes Unternehmen oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.

Zum Bilanzstichtag hält die Gesellschaft insgesamt 401.419 Stück eigene Aktien.

Genehmigtes Kapital

Die ordentliche Hauptversammlung der Emittentin hat am 31. August 2006 den Vorstand ermächtigt, in der Zeit bis zum 30. August 2011 das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt 4.295.784 EUR durch Ausgabe von bis zu 4.295.784 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) Um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.
- b) Soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Optionsscheinen, Wandelschuldverschreibungen oder Optionsanleihen, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einräumen zu können, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustehen würde.
- c) Wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Zahl sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Auf die Begrenzung auf 10% des Grundkapitals ist ferner die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, wenn die Veräußerung auf Grund einer im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des genehmigten Kapitals gültigen Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss erfolgt.

- d) Wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen erfolgt.
- e) Soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, die neuen Aktien zeichnet und sichergestellt ist, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf dieser Ermächtigungsfrist neu zu fassen.

Diese Satzungsänderung wurde am 2. Oktober 2006 in das Handelsregister eingetragen. Das genehmigte Kapital ist noch nicht ausgenutzt und steht vollständig zur Verfügung.

Bedingtes Kapital

Die Hauptversammlung vom 11. November 2005 hat den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital in Höhe von bis zu 2.625.000 EUR durch Ausgabe von bis zu 2.625.000 neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Der Vorstand hat durch Beschluss vom 20. April 2006 von dieser Ermächtigung in einem Umfang von 2.591.568,00 EUR Gebrauch gemacht und 2.591.568 neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Einbringung von 1.480.896 Aktien der Beta Systems Software Aktiengesellschaft, Berlin, ausgegeben, so dass zum Tag der Einberufung der Hauptversammlung das genehmigte Kapital nur noch in Höhe von 33.432,00 EUR besteht. Unter Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals in Höhe von 33.432,00 EUR soll ein neues genehmigtes Kapital geschaffen werden.

Durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 11. November 2005 war der Vorstand ermächtigt worden, bis zum 10. November 2010 einmalig oder mehrmalig sowohl auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit Wandlungsrechten (Wandelanleihen) oder Optionsrechten (Optionsanleihen) als auch Optionsrechte ohne Schuldverschreibungen (Optionsscheine) auf insgesamt bis zu 2.625.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Nennwert von je 1,00 EUR mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu gewähren. Der Gesamtnennbetrag der aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 11. November 2005 gewährten Schuldverschreibungen darf 131.250.000,00 EUR und die Laufzeit der gewährten Schuldverschreibungen darf zehn Jahre nicht überschreiten.

Die vorstehende Ermächtigung vom 11. November 2005 wurde durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 8. August 2007 aufgehoben. Die Hauptversammlung hat den Vorstand am 8. August 2007 ermächtigt, bis zum 7. August 2012 einmalig oder mehrmalig sowohl auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit Wandlungsrechten (Wandelanleihen) oder Optionsrechten (Optionsanleihen) auf insgesamt bis zu 4.295.784 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Nennwert von je Euro 1,00 mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu gewähren. Der Gesamtnennbetrag der gewährten Schuldverschreibungen darf 200.000.000 EUR und die Laufzeit der gewährten Schuldverschreibungen darf zehn Jahre nicht überschreiten. Den Aktionären steht grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, (i) um Spitzenbeträge auszugleichen; (ii) soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut i.S.d. § 186 Abs. 5 AktG ist, die Wandelanleihen oder Optionsanleihen zeichnet und sicherstellt, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird; und/oder (iii) um den Inhabern von Wandel- oder Optionsanleihen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Options- beziehungsweise Wandlungsrechts oder in Erfüllung einer Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde.

Im Falle der Ausgabe von Wandelanleihen werden diese in Wandelschuldverschreibungen verbrieft, die dem Inhaber nach Maßgabe der Anleihebedingungen berechtigen, ihre Wandelschuldverschreibungen in neue Aktien der Gesellschaft umzutauschen. In den Anleihebedingungen kann das Wandlungsverhältnis auf ganze Zahlen gerundet und/oder eine in Geld zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Schließlich können die Anleihebedingungen auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt begründen.

Im Falle der Ausgabe von Optionsanleihen werden jeder Schuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von neuen Aktien der Gesellschaft berechtigen. Die Laufzeit des Optionsrechts darf höchstens zehn Jahre betragen.

Der festzusetzende Wandlungs- oder Optionspreis ("Ausgabebetrag") für eine Aktie muss auch bei einem variablen Wandlungsverhältnis 125% entweder (i) des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der Gesellschaft im Parketthandel an der Frankfurter Wertpapierbörse („Wertpapierbörse“) an den letzten zehn Börsentagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandelanleihen oder Optionsanleihen, oder (ii) des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der Gesellschaft an der Wertpapierbörse während der Tage, an denen die Bezugsrechte an der Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsentage des Bezugsrechtshandels, entsprechen. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt. Im Übrigen können die Anleihebedingungen vorsehen, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden.

Der Ausgabebetrag wird aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel ermäßigt, wenn die Gesellschaft während der Laufzeit von Wandelanleihen oder Optionsanleihen unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Wandelanleihen oder Optionsanleihen gewährt und den Inhabern von Wandelanleihen oder Optionsanleihen kein Bezugsrecht einräumt, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechts zustehen würde. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt. Im Fall von Kapitalherabsetzungen erhöht sich der Ausgabebetrag entsprechend.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Emissionen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Bezugsverhältnis sowie den Wandlungs- beziehungsweise Optionszeitraum und die Voraussetzungen und Konditionen einer etwaigen Wandlungspflicht festzusetzen.

Zur Gewährung von Wandlungs- oder Optionsrechten und/oder zur Begründung von Wandlungspflichten nach Maßgabe der jeweiligen Anleihebedingungen für die Inhaber der von der Gesellschaft gemäß dem Hauptversammlungsbeschluss vom 8. August 2007 bis zum 7. August 2012 ausgegebenen Wandelanleihen sowie zur Gewährung von Optionsrechten nach Maßgabe der jeweiligen Optionsbedingungen an die Inhaber der von der Gesellschaft gemäß dem Hauptversammlungsbeschluss vom 8. August 2007 bis zum 7. August 2012 ausgegebenen Wandel- oder Optionsanleihen wurde das Grundkapital der Gesellschaft durch Beschluss der Hauptversammlung vom 8. August 2007 gemäß § 192 Absatz 2 Nr. 1 AktG um bis zu 4.295.784,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 4.295.784 neuen, auf den Inhaber lautenden Aktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital I). Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 8. August 2007 festzusetzenden Wandlungs- beziehungsweise Optionspreis (Ausgabebetrag) und Bezugsverhältnis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber der vorbezeichneten Wandelanleihen oder Optionsanleihen von ihrem Wandlungs- beziehungsweise Optionsrecht Gebrauch machen beziehungsweise zur Wandlung verpflichtete Inhaber von Wandelanleihen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die neuen Aktien nehmen – sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – von Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen. Das bedingte Kapital wurde am 17. August 2007 im Handelsregister eingetragen. Das von der Hauptversammlung durch Beschluss vom 11. November 2005 geschaffene bedingte Kapital wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 8. August 2007 aufgehoben; die Eintragung der Aufhebung im Handelsregister ist am 17. August 2007 erfolgt. Der Vorstand hat von den ihm durch Beschluss der Hauptversammlung vom 11. November 2005 bzw. 8. August 2007 erteilten Ermächtigungen im Berichtszeitraum keinen Gebrauch gemacht.

Heidelberg, 08. Juli 2008

Heidelberger Beteiligungsholding AG
Der Vorstand